



Amateurfunkclub Spittal

ADL 864

Vereinsstatuten

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Amateurfunkclub - Spittal".
- 2) Er hat seinen Sitz in Spittal/Drau.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Kärnten und des Österreichischen Versuchssenderverbandes und erkennt die Statuten des ÖVSV an.

§2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Der Verein bezweckt Hilfestellung für Behörden, Rettungs- und Notdienste im Bezirk Spittal/Drau im Katastrophenfall, mit amateurfunktechnischen Mitteln.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 1) Als ideelle Mittel dienen: Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Notfunktraining, funkbezogene Bastelabende, Fieldays.
- 1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen,
 - c) Subventionen öffentlicher und privater Stellen, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen jeglicher Art.

§4 Art der Mitgliedschaft

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche auch Mitglied im ÖVSV sind.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind nur Mitglieder beim Amateurfunkclub Spittal.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden, sofern sie unbescholtene sind.
- 2) Über die Aufnahme der ordentlichen u. außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaften werden erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur mit dem 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die schriftliche Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.



Amateurfunkclub Spittal

ADL 864

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§9 Weitere Bestimmungen

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von zwölf Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat unter Anführung des Grundes auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer, binnen acht Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Bevollmächtigten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussfassungs- oder Wahlvorschlags. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung der vom Obmann, Kassier und Rechnungsprüfern erstatteten Rechenschafts- und Kontrollberichte und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für alle Mitglieder.
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.



Amateurfunkclub Spittal

ADL 864

§11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau, dem/der Kassier/Kassierin, dem/der Schriftführer/Schriftführerin bzw. deren Stellvertretern. Sie vertreten den Verein in ihren jeweiligen Funktionen nach außen.
- 2) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bisherige Vorstände sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand wird von dem/der Obmann/Obfrau oder im Falle einer Verhinderung derselben von deren Stellvertretern schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Obmannes/Obfrau den Ausschlag.
- 7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst durch Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 10) Ist eines der Mitglieder des Vorstandes an der Ausübung seiner Funktion verhindert oder nicht willens, seiner Funktion nachzukommen, hat unverzüglich der/die Stellvertreter/in tätig zu werden.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(entspricht wortgleich dem vorgelegten Text)

§14 Die RechnungsprüferInnen

(entspricht wortgleich dem vorgelegten Text)

§15 Das Schiedsgericht

(entspricht wortgleich dem vorgelegten Text)

§16 Auflösung des Vereins

(entspricht wortgleich dem vorgelegten Text)